



# Das neue Deutsch - Australische Doppelbesteuerungsabkommen - Die wichtigsten Änderungen im Überblick



Ende letzten Jahres haben Deutschland und Australien ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das DBA tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsstaaten dieses ratifizieren und damit in nationales Recht umsetzen. Es ist damit zu rechnen, dass dies in der zweiten Hälfte dieses Jahres geschehen wird, sodass das neue DBA für Deutschland voraussichtlich ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Aufgrund des versetzten australischen Steuerjahres wird es jedoch in Australien dann zunächst nur im Hinblick auf Quellensteuern bereits ab dem 1. Januar 2017 anwendbar sein und für sonstige Steuern erst ab dem 1. Juli 2017. Das neue DBA ist nur eine der vielschichtigen Maßnahmen, mit welchen Australien und Deutschland ihre bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen verbessern und intensivieren wollen. Insbesondere steht nun auch ein Freihandelsabkommen zwischen Australien und der EU auf der Agenda.

## Hintergrund

Das derzeitige DBA zwischen Australien und Deutschland besteht bereits seit 1972 und ist damit eines der ältesten Doppelbesteuerungsabkommen Australiens. Das neue DBA setzt zahlreiche Empfehlungen des BEPS-Aktionsplans (*Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting*) der OECD um und orientiert sich zudem stark am Musterabkommen der OECD.

Das neue DBA hat zahlreiche Implikationen für deutsche Unternehmen, die Wirtschaftsbeziehungen mit Australien haben. Dieser Beitrag wird sich auf die wesentlichen Änderungen beschränken, die für deutsche Unternehmen, die in Australien investieren oder ihre Produkte in Australien vertreiben, relevant sind. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Änderungen:

- Ausweitung der Definition für Betriebsstätten
- Regelungen zur Verhinderung des Abkommensmissbrauchs
- Niedrigere Quellensteuern
- Veräußerungsgewinnbesteuerung beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Darüberhinaus soll kurz auf Zusammenwirkung des DBA mit dem ebenfalls vor kurzem in Australien in Kraft getretenen Multinational Anti-Avoidance Law (MAAL) eingegangen werden.

## Ausweitung der Definition für Betriebsstätten

Wenn ein deutsches Unternehmen im australischen Markt aktiv wird, ohne dort eine Tochtergesellschaft zu gründen, stellt sich in der Praxis häufig die Frage, ob durch die geplante Tätigkeit eine Betriebsstätte begründet wird. Der Grundsatz ist, dass Gewinne eines deutschen Unternehmens in Australien (und nicht in Deutschland) zu versteuern sind, soweit diese Gewinne einer Betriebsstätte in Australien zuzurechnen sind. Diese Regelung hat den Zweck, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden und sicherzustellen, dass zu erhebende Steuern eindeutig einem Vertragsstaat zugeordnet werden können. Allerdings ist mit der Begründung einer Betriebsstätte im Ausland stets ein administrativer Aufwand verbunden, da die von der Betriebsstätte erzielten Gewinne getrennt zu ermitteln und den ausländischen Steuerbehörden mitzuteilen sind. Daher möchten deutsche Unternehmen es

22. August 2016

1

grundsätzlich vermeiden, eine Betriebsstätte in Australien zu begründen, insbesondere im Stadium des Markteintritts, wenn sich noch nicht abschätzen lässt, ob man dauerhaft in den australischen Markt investieren möchte.

Nach der gegenwärtigen Definition der Betriebsstätte kann man durch den Einsatz von unabhängigen Vertretern eine Besteuerung der erzielten Gewinne im anderen Vertragsstaat vermeiden, sei es um günstigere Steuersätze im Heimatstaat auszunutzen oder um den administrativen Aufwand gering zu halten. Die OECD hat daher als BEPS Aktionspunkt 7 empfohlen, die Definition der Betriebsstätte zu erweitern. Das neue DBA hat die seitens der OECD vorgeschlagenen Änderungen weitgehend übernommen.

### **Vertreterbetriebsstätte**

Die Tätigkeit eines **unabhängigen** Vertreters begründet nach wie vor keine Betriebsstätte. Allerdings gelten bisher nur Personen, die in Australien dauerhaft für ein deutsches Unternehmen tätig sind und die zum Abschluss von Verträgen im Namen des deutschen Unternehmens berechtigt sind, als **abhängige** Vertreter und begründen somit eine Betriebsstätte des deutschen Unternehmens in Australien.

Nach dem neuen DBA gelten jedoch auch die folgenden Personen, die in Australien für ein deutsches Unternehmen tätig sind, als **abhängige** Vertreter des Unternehmens und begründen damit eine Betriebsstätte:

- Personen, die gewöhnlich einen wesentlichen Beitrag zum Abschluss von Verträgen leisten, die dann routinemässig und ohne wesentliche Änderung durch das deutsche Unternehmen abgeschlossen werden.
- Personen, die als unabhängige Vertreter agieren, die jedoch entweder ausschließlich oder nahezu ausschließlich für das deutsche Unternehmen tätig und mit diesem eng verbunden sind. Eine enge Verbundenheit liegt vor, wenn die Person nach den Gesamtumständen das Unternehmen beherrscht oder von dem Unternehmen beherrscht wird. Eine enge Verbundenheit zwischen Unternehmen und der Person ist in jedem Fall anzunehmen, wenn einer der beiden mindestens 50 Prozent der Eigentumsrechte (bzw. Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts) am anderen hält oder eine dritte Person mindestens 50 Prozent der Eigentumsrechte (bzw. Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts) an beiden hält.
- Personen, die für das deutsche Unternehmen Güter oder Waren des Unternehmens in einem Vertragsstaat produzieren, bearbeiten oder verarbeiten (Lohnfertiger).

### **Projektbetriebsstätte**

Die folgenden Tätigkeiten eines deutschen Unternehmens in Australien begründen regelmässig eine Betriebsstätte, es sei denn, sie haben lediglich Vorbereitungs- oder Hilfscharakter:

- Aufsichts- oder Beratungstätigkeiten in Verbindung mit einer in Australien durchgeführten Bauausführung oder Montage für eine Zeitraum von länger als 9 Monaten;
- Erforschung oder Ausbeutung von natürlichen Ressourcen in Australien (einschliesslich des Einsatzes wesentlicher Ausrüstung) für mehr als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten; und
- Einsatz wesentlicher Ausrüstung in Australien für mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

Um zu vermeiden, dass die oben genannten Zeiträume künstlich durch eine Aufspaltung der Tätigkeit vermieden werden, wurde eine Anti-Fragmentations-Regel eingeführt. Hiernach werden alle verbundenen Tätigkeiten zusammengerechnet, die von einem oder mehreren mit dem deutschen Unternehmen eng verbundenen Unternehmen in Australien während verschiedener Zeiträume ausgeübt werden, wenn diese jeweils 30 Tage überschreiten.

## Regelungen zur Verhinderung des Abkommensmissbrauchs

Das neue DBA enthält Vorschriften, die einen Abkommensmissbrauch gezielt verhindern sollten. Insbesondere wurde BEPS Aktionspunkt 6 der OECD durch die folgenden Änderungen umgesetzt:

- Der Titel und die Präambel des neuen DBA stellen nun explizit klar, dass das DBA keine Möglichkeit zur Steuerverkürzung- oder Umgehung eröffnen soll. Auch *Treaty Shopping*, also missbräuchliche Gestaltungen, mit denen Vergünstigungen des DBA mittelbar Personen aus Drittstaaten verschafft werden sollen, sind explizit erwähnt und aus der Intention des Abkommens ausgeschlossen.
- Artikel 23 des DBA enthält nun eine „*Limitation-on-Benefits*“ Klausel, die Vergünstigungen durch das Abkommen in bestimmten Fällen einschränkt. Insbesondere gilt:
  - Ist die Vergünstigung durch das DBA der wesentliche Zweck einer Transaktion, so kann die Vergünstigung nicht in Anspruch genommen werden (sog. *principal purpose test*). Ausgenommen sind nur Fälle, in denen die Vergünstigung unter diesen Umständen dem Sinn und Zweck des Abkommens entspricht.
  - Nationale Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerverkürzung oder Steuerumgehung sind neben dem DBA uneingeschränkt anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für das neue australische MAAL, welches unten kurz dargestellt wird.

## Niedrigere Quellensteuern

Einige der Quellensteuersätze im Hinblick auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat (**Quellenstaat**) an eine Person im anderen Vertragsstaat gezahlt werden, werden durch das neue DBA gesenkt. Weiterhin werden die folgenden Zahlungen nach dem DBA von der Quellensteuer befreit:

- Dividendenzahlungen an börsennotierte Gesellschaften (oder deren Tochtergesellschaften), die mindestens 80% der Stimmrechte an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monate halten. Damit werden insbesondere große deutsche Konzerne, die Tochtergesellschaften in Australien haben, begünstigt.
- Zinszahlungen an bestimmte staatliche Institutionen und Finanzinstitute.

Wird eine Quellensteuer durch das Abkommen ermäßigt oder entfällt diese ganz, so behalten beide Vertragsstaaten dennoch das Recht, die Quellenssteuern zu einem, im innerstaatlichen Recht vorgesehenen, höheren Satz zu erheben. Die Steuerpflichtigen können daraufhin innerhalb von vier Jahren eine Erstattung der zusätzlich entstandenen Steuern beantragen, wobei der jeweilige Vertragsstaat die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die Steueransässigkeit verlangen kann. Die Behörden können sich allerdings auf eine andere Verfahrensweise einigen. Generell ist es im Interesse beider Staaten, unnötigen Verwaltungsaufwand und Mehrbelastung von Unternehmen zu vermeiden.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Quellensteuersätze nach dem neuen DBA:

Art der Zahlung	Steuersatz	Anmerkung
Dividenden	15%	Generell
	5%	Bei Zahlung an eine Gesellschaft, die über 6 Monate mindestens 10% der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft hält
	0%	Bei Zahlung an eine an einer anerkannten Börse notierten Gesellschaft, die über 12 Monate mindestens 80% der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft hält
Zinsen	10%	Generell
	0%	Bei Zahlungen an bestimmte staatliche Institutionen und Finanzinstitute
Lizenzgebühr	5%	Generell

### Veräußerungsgewinnbesteuerung beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Neu sind auch die umfangreichen Regelungen zur Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen. Generell können Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Die wichtigste Ausnahme bilden nun jedoch Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent aus Grundvermögen besteht. Das betrifft vor allem Gesellschafter von Unternehmen mit Schwerpunkt in den Bereichen Landwirtschaft und Immobilien, die nun beim Verkauf ihrer Anteile doppelt besteuert werden können.

### Multinational Anti-Avoidance Law (MAAL)

Fast zeitgleich mit der Unterzeichnung des neuen DBA trat in Australien am 11. Dezember 2015 das MAAL in Kraft. Durch das MAAL soll sichergestellt werden, dass multinationale Konzerne nicht durch komplexe Strukturen und konzerninterne Verträge ihre durch in Australien getätigten Geschäfte erwirtschafteten Gewinne in Niedrigsteuere Länder leiten und sich damit der Steuerpflicht in Australien entziehen. Das MAAL findet jedoch nur auf Konzerngesellschaften solcher globalen Unternehmensgruppen Anwendung, die weltweit ein Einkommen von mehr als AUD 1 Milliarde erwirtschaften. Vom Gesetzgeber war beabsichtigt, dass hiervon nur ca. 30 internationale Unternehmensgruppen, die insbesondere im online Bereich tätig sind, erfasst werden sollten. Jedoch ist davon auszugehen, dass auch zahlreiche Unternehmen des deutschen Mittelstands unter den Anwendungsbereich der MAAL fallen.

Nach dem MAAL werden Gestaltungsmodelle, die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllen, wie eine australische Betriebsstätte behandelt, auch wenn die Kriterien einer Betriebsstätte nach der Definition des DBA nicht erfüllt sind:

- das ausländische Unternehmen liefert Waren oder Dienstleistungen an australische Kunden;
- eine australische Gesellschaft, die mit dem ausländischen Unternehmen verbunden oder von diesem wirtschaftlich abhängig ist, leistet einen unmittelbaren Beitrag im Zusammenhang mit der Lieferung an australische Kunden;
- der von dem ausländischen Unternehmen aus der Lieferung generierte Umsatz kann (ganz oder teilweise) nicht einer australischen Betriebsstätte zugeordnet werden; und

- der wesentliche Zweck (*principal purpose*) des Gestaltungsmodells ist es, eine steuerliche Vergünstigung in Australien oder im Ausland zu erzielen.

Nach den Regelungen des MAAL kann die australische Steuerbehörde, bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen, die steuerlichen Vergünstigungen in Australien untersagen und zudem empfindliche Strafzahlungen erheben.

## Fazit

Deutsche Unternehmen, die in Australien tätig sind, sollten sich rechtzeitig mit den Regelungen des neuen DBA vertraut machen. Insbesondere kann die Ausweitung der Definition der Betriebsstätte weitreichende Folgen haben. Betroffene Unternehmen sollten daher prüfen, ob die bisherige steuerliche Behandlung ihrer in Australien erzielten Einkünfte weiterhin gilt oder nun anders zu beurteilen ist, um noch vor in Kraft treten des neuen DBA entsprechende strukturelle Änderungen vorzunehmen.

### Ansprechpartner

**Dr. Angelika Yates**  
Special Counsel

Tel.: +61 2 8915 1067

E-mail: [angelika.yates@addisonslawyers.com.au](mailto:angelika.yates@addisonslawyers.com.au)



### Ansprechpartner

**Seul-Gi Lee**  
Consultant Market Entry

Tel.: +61 2 8296 0454

E-mail: [seul-gi.lee@germany.org.au](mailto:seul-gi.lee@germany.org.au)



## Hinweis

Der Inhalt dieser Seiten ist ausschließlich für Informationszwecke bestimmt. Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Deutsch-Australische Auslandshandelskammer keine Gewähr. Änderungen vorbehalten.

22. August 2016